

SATZUNG

§ 1 Der Verein führt den Namen

Hamburger Tennis-Club
"BLUMENAU" e.V.

und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist in das beim Amtsgericht Hamburg geführte Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 3 (1) Als Mitglieder hat der Verein aktive (spielende), passive (nichtspielende) und jugendliche Mitglieder.

(2) Die aktiven Mitglieder haben sämtliche Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben. Die passiven Mitglieder haben nicht das Recht, auf der Vereinsanlage Tennis zu spielen. Auf Mitgliederversammlungen haben sie kein Stimmrecht. Werden passive Mitglieder in ein Vereinsamt gewählt, dann erhalten sie ein Stimmrecht. Im übrigen haben sie die satzungsmäßigen Rechte.

(3) Jugendliche Mitglieder im Sinne von Abs. (1) sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und für die Besetzung von Vereinsämtern nicht wählbar.

Im übrigen haben sie die satzungsmäßigen Rechte.

§ 4 Anträge auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft sind - unter Verwendung eines beim Sekretariat erhältlichen Aufnahmege suches - schriftlich zu stellen.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche müssen ihren Antrag mit einer schriftlichen Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter (grundsätzlich Vater und Mutter) verbinden, aus der ersichtlich ist, dass diese dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft zustimmen und persönlich für die termingemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger weiterer, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen einstehen.

§ 5 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 31. Dezember gegenüber dem Vorstand abzugeben. Spätere Austrittserklärungen befreien nicht von den Zahlungsverpflichtungen für das darauf folgende Geschäftsjahr.

§ 6 (1) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, wenn sie durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie nicht gewillt oder in der Lage sind, sich der in einem Sportverein gebotenen Ordnung anzupassen.

Dem Ausschluss muss eine persönliche Anhörung des Betroffenen vorausgegangen sein,

es sei denn, der Betroffene hat sich geweigert, zu einer solchen Anhörung zu erscheinen.

(4) Entscheidungen des Vorstandes über Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen sind, kann der Vorstand unabhängig von den Absätzen (1) und (2) nach entsprechender schriftlicher Androhung aus dem Verein ausschließen.

§ 7 (1) Beiträge und Eintrittsgelder für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Aktive Mitglieder, die zu passiven Mitgliedern werden wollen, haben dies dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitzuteilen, andernfalls sind sie zur Zahlung des vollen Beitrages für aktive Mitglieder einschließlich etwaiger Umlagen auch für das darauf folgende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 8 (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 6, höchstens 8 Personen. Zum Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der Kassenwart
3. der Sportwart.

Im übrigen kann der Vorstand einzelnen seiner Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben dauernd oder auf Zeit übertragen.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 sind der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.

(8) Fällt ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 aus, so ernennt der verbleibende Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes gemäß Abs. 1 einen Stellvertreter zum Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 (gesetzlicher Vorstand).

Die Mitgliederversammlung wählt sämtliche Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 für die Dauer von jeweils zwei Jahren mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden (oder auf Grund schriftlicher Vollmachten als anwesend geltenden) stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Vorstandsmitglieder für eine kürzere Amtszeit bestellen. Wird im ersten Wahlgang die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, bei dem die einfache Mehrheit den Ausschlag gibt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden ihnen aus der Vereinskasse erstattet: der Aufwendersatz kann in pauschalierter Form erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben volles Stimmrecht, wenn sie auf einer Vorstandssitzung anwesend sind.

§ 9 Von der Mitgliederversammlung wird für die Zeit der jeweiligen Amtsdauer des Vorstandes ein Kassenprüfer gewählt, der die Pflicht und das Recht hat, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (1) Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt und zwar im 1. Quartal. Die Durchführung außerordentlicher Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass wird hierdurch nicht berührt.

- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen für ordentliche Mitgliederversammlungen und von einer Woche für außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (5) Auf der Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte stehen:

Geschäftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
Information der Mitglieder über die wesentlichen Projekte der kommenden Spielsaison,
Festsetzung der Beiträge, Eintrittsgelder und etwaiger Umlagen.
- (6) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 50 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten sind.
- (7) Wird die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz (6) nicht erreicht, wird die Versammlung geschlossen und ca. eine halbe Stunde später erneut einberufen. Die Zahl der erschienenen Mitglieder oder mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertretener Mitglieder ist dann beschlussfähig.

- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 10 Absatz (2) genannten Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Begründung in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht haben. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird ausschließlich über die Anträge derjenigen Mitglieder Beschluss gefasst, die die Einberufung der Versammlung beantragt haben. Beschlüsse, die im Widerspruch zu den auf der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen stehen, sind unwirksam.

§ 10 Absätze (4) und (5) dieser Satzung gelten entsprechend.

- (9) Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Vorstandswahlen (§ 8 Abs. (1)) sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, die eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfordern.

- (10) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das von einem nicht dem Vorstand angehörenden stimmberechtigten, bei der Versammlung anwesenden Mitglied und einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf auch sonst keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher Ansprüche der Vereinsmitglieder auf die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe zu übertragen, es für sportliche Zwecke zu nutzen.

§ 12 Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung in der Fassung vom 01. April 1984 ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 28. 07. 2005